

**RESOLUTION 56/11**

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 27. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Katar, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Seychellen, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tuvalu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**56/11. Nothilfe für Belize**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 55/165 vom 14. Dezember 2000,

*nach Kenntniserhalt* von den umfangreichen Schäden, die der schwere Hurrikan "Iris" bei seinem Landfall und seinem Hinwegziehen über Belize am 8. Oktober 2001 verursachte,

*eingedenk* des menschlichen Leids, das durch die Vertreibung Tausender Menschen und durch die Unterbrechungen bei der Erbringung von Gesundheits- und Sozialdiensten verursacht wurde,

*in Kenntnis* der verheerenden Auswirkungen auf die Infrastruktur im Süden Belizes und auf den Landwirtschafts-, Fischerei- und Tourismussektor Belizes,

*im Bewusstsein* der nachteiligen ökologischen Auswirkungen des Hurrikans auf die Küstenregion und den Regenwald im Landesinneren,

*im Hinblick* auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufenen Verwüstungen zu beseitigen,

*in Kenntnis* der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Belizes unternehmen, um das Leid der Opfer des Hurrikans "Iris" zu lindern,

*sich dessen bewusst*, dass die Regierung Belizes, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, internationale und regionale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen rasch reagieren, um Hilfe zu gewähren,

*unter Hinweis* auf die Internationale Katastrophenvorbereitungsstrategie, und in dieser Hinsicht die Bedeutung unterstreichend, die den Bemühungen um die Stärkung der Frühwarn-, Präventions- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen sowie den Maßnahmen zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zukommt, mit dem Hauptgewicht auf der Risikominderung,

*in der Erkenntnis*, dass das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Regierung und des Volkes von Belize Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so den Übergang von der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zum Wiederaufbauprozess zu erleichtern,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Belizes *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Belize Nothilfe gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen Belizes zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung Belizes dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren, sowie die Bemühungen um Normalisierung und Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten in Belize zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Belizes *nahe*, gemeinsam mit geeigneten Partnern weiter Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie zu entwickeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Belizes zu unterstützen.

**RESOLUTION 56/12**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.17 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Iran (Islamische Repu-

blik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

## 56/12. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>31</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")<sup>32</sup> die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

*unter Betonung* des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

*erneut erklärend*, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>33</sup> anerkannt wurde,

<sup>31</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10)*.

<sup>32</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>33</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda)*, Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

*sich außerdem dessen bewusst*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

*darin erinnernd*, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die alle Staaten, namentlich die Küstenstaaten, zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

*eingedenk* dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

*eingedenk* des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere leisten können,

*eine weiteres Mal betonend*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>34</sup> und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behand-

<sup>34</sup> A/56/58 und Add.1.

lung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die zweite Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")<sup>35</sup>, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die Meereswissenschaft, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu bewahren, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen, ihre Wirkungen zu mildern und auf sie zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die meereswissenschaftlichen Erkenntnisse und die entsprechende Technologie durch Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Ebene wirksam anzuwenden, indem sichergestellt wird, dass die Entscheidungsträger auf entsprechende Beratung und Information sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können, unter voller Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren und traditionellen ökologischen Wissens,

*betonend*, dass es dringend der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bedarf, um die Frage des Erwerbs, der Ermittlung und des Transfers meereswissenschaftlicher Daten zur Unterstützung der Küstenentwicklungsländer anzugehen,

*überzeugt*, dass gegebenenfalls ein starker regionaler Schwerpunkt im Rahmen der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Meerestechnologie entwickelt werden muss, gestützt auf die bestehenden regionalen Organisationen, Vereinbarungen und Programme, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen so effektiv wie möglich genutzt werden und die Meeresumwelt geschützt und bewahrt wird, insbesondere indem Doppelarbeit vermieden und ein ganzheitlicher Ansatz für die wissenschaftliche Untersuchung der Meere und ihrer Ressourcen verwirklicht wird,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter zunehmende Häufigkeit der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, den Schaden, den sie den Seeleuten zufügen, und die von ihnen ausgehende Bedrohung der Sicherheit der Schifffahrt und der sonstigen Nutzung der Meere, namentlich der wissenschaftlichen Meeresforschung, und infolgedessen der Meeres- und Küstenumwelt, ein Umstand, der durch die

mitwirkende Rolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter verschärft wird,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See den Aufbau von Kapazitäten und die Zusammenarbeit aller Staaten und zuständigen internationalen Organe auf regionaler und globaler Ebene sowie der Wirtschaftssektoren erfordert,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu verbessern, und dass es geboten ist, genaue und aktuelle Karten der Weltmeere bereitzustellen, um die Meeres-sicherheit zu fördern, und hydrografische Kapazitäten aufzubauen, insbesondere zu Gunsten der Staaten, die noch nicht über angemessene hydrografische Dienste verfügen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere durch die Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit sowie über die zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und durch die Anwendung geeigneter Durchsetzungsmaßnahmen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf nationaler und regionaler Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>36</sup> in vollem Umfang durchgeführt wird,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte<sup>37</sup>,

<sup>36</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>37</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

<sup>35</sup> Siehe A/56/121.

in *Anbetracht* des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfinden soll, und hervorhebend, wie wichtig es ist, bei den Vorbereitungen für den Gipfel auf die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere einzugehen,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in *Anbetracht* der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

### I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens<sup>31</sup> und des Durchführungsübereinkommens<sup>32</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>38</sup>;

### II. Kapazitätsaufbau

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln

und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

7. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

### III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die zwölfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 16. bis 26. April 2002 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

### IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genann-

<sup>38</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

ten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

## V. Das Gebiet

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde"), namentlich von der Erteilung von Explorationsaufträgen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet<sup>39</sup>;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass derzeit Empfehlungen zur Anleitung der Auftragnehmer ausgearbeitet werden, um den wirksamen Schutz der Meeresumwelt vor schädlichen Auswirkungen zu gewährleisten, die sich aus den Aktivitäten in dem Gebiet ergeben könnten, und stellt fest, dass der Rat der Behörde auf der nächsten, für den 5. bis 16. August 2002 in Kingston anberaumten Tagung der Behörde sich weiter mit Fragen im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet befassen wird;

## VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

15. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

16. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>40</sup> und des Protokolls über die

Vorrechte und Immunitäten der Behörde<sup>41</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

## VII. Der Festlandsockel

17. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission und ihrer Bereitschaft, die von den Küstenstaaten erstellten Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen ihres Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen entgegenzunehmen, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten, die den Staaten bei der Erstellung solcher Unterlagen behilflich sind;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach im Falle eines Vertragsstaats, für den das Seerechtsübereinkommen vor dem 13. Mai 1999 in Kraft trat, davon ausgegangen wird, dass der in Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens genannte Zehnjahreszeitraum vom 13. Mai 1999 an läuft<sup>42</sup>;

19. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen;

20. *billigt* die Einberufung der zehnten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär ab dem 25. März 2002 in New York, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern wird, sowie der elften Tagung vom 24. bis 28. Juni 2002 und der zwölften Tagung vom 26. bis 30. August 2002;

## VIII. Meereswissenschaft und -technologie

21. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des See-

<sup>39</sup> Der Auftrag für den verbleibenden eingetragenen Pionierinvestor soll in Kürze erteilt werden.

<sup>40</sup> SPLOS/25.

<sup>41</sup> ISBA/4/A/8, Anlage.

<sup>42</sup> SPLOS/72.

rechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

23. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ihren Fachbeirat für Seerecht zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten und gegebenenfalls im Benehmen mit den zuständigen regionalen oder subregionalen Organisationen die in Teil XIII des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren auszuarbeiten;

24. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, auch künftig verschiedene meereswissenschaftliche Programme zu fördern, die Koordinierung zwischen diesen Programmen zu verstärken und im Rahmen des Seerechtsübereinkommens Regeln, Vorschriften und Verfahren auszuarbeiten, um die wirksame Durchführung der Programme zu erleichtern;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission als Koordinierungsstelle geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

26. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale meereswissenschaftliche Forschungsinstitutionen sicherzustellen, dass die aus der wissenschaftlichen Meeresforschung und -beobachtung gewonnenen Erkenntnisse in einem benutzerfreundlichen Datenformat bereitgestellt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, damit sie von denjenigen, die Beschlüsse fassen und Ressourcen bewirtschaften, mit dem Ziel der wirksamen Anwendung meereswissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien eingesetzt werden können;

27. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Meeren und der Atmosphäre und anderer für ein integriertes ökosystemgerechtes Konzept der Bewirtschaftung der Ozeane und Küstengebiete benötigter Faktoren zu verbessern, namentlich durch die Mitarbeit an Meeresbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen;

28. *fordert* die Staaten *auf*, über bilaterale, regionale und internationale Finanzorganisationen und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstel-

lung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

## IX. Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle

29. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, beschließen, die darauf gerichtet sind, Zwischenfälle zu verhindern, zu melden und zu untersuchen und die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, insbesondere indem sie Seeleute, Hafenpersonal und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

30. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und den Regierungen ergriffenen Initiativen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf regionaler Ebene, und ermutigt die Regierungen, auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens eine gemeinsame Strategie für die Rechtsdurchsetzung, die Ermittlung und die Strafverfolgung in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu entwickeln;

31. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls<sup>43</sup> zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle auf See vorhanden ist;

## X. Sicherheit der Schifffahrt

33. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schifffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

## XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung

34. *begrüßt* es, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschrek-

<sup>43</sup> Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

kung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verabschiedet hat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn wirksam umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

35. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Ressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

36. *fordert die Staaten auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>36</sup>, und nimmt Kenntnis von der Überprüfung durch die vom 26. bis 30. November 2001 in Montreal (Kanada) abgehaltene zwischenstaatliche Tagung;

37. *fordert die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen auf*, ihre Aufgaben zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms weiterhin wahrzunehmen und mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

38. *fordert die Staaten auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Erneuten Aktionsaufwurf der Internationalen Korallenriff-Initiative von 1998 und in dem Beschluss V/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet hat<sup>44</sup>;

39. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung

und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

40. *fordert die Staaten erneut nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung<sup>45</sup> sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>46</sup> zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972<sup>47</sup> zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

41. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, auch weiterhin über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch von Schiffen ausgehende Tätigkeiten zu behandeln, einschließlich des Transfers schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger durch das Ballastwasser von Schiffen, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle schädlicher Antifouling-Systeme an Schiffen<sup>48</sup>;

42. *legt den Küstenstaaten nahe*, ihre nationalen Kapazitäten zu erweitern und Meeresbewirtschaftungssysteme einzurichten oder zu verbessern, um eine integrierte Meeresbewirtschaftung, den Schutz der Meeresumwelt und des Meeresökosystems sowie die nachhaltige Erschließung und Nutzung der Meeresressourcen zu fördern, und bittet die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Küstenstaaten dabei behilflich zu sein;

## XII. Kulturerbe unter Wasser

43. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser durch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

## XIII. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

44. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

<sup>45</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1340, Nr. 22484.

<sup>46</sup> Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749.

<sup>47</sup> IMO/LC.2/Circ.380.

<sup>48</sup> Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument AFS/CONF.26.

<sup>44</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

45. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht<sup>34</sup> und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

46. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

#### **XIV. Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit**

47. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, die dritte Tagung des Beratungsprozesses für den 8. bis 15. April 2002 in New York einzuberufen;

48. *empfiehlt* den Teilnehmern an der dritten Tagung des Beratungsprozesses, angesichts des anstehenden Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt;

b) Kapazitätsaufbau, regionale Zusammenarbeit und Koordinierung sowie integrierte Meeresbewirtschaftung als wichtige übergreifende Themen für die Behandlung von Meeresangelegenheiten wie etwa Meereswissenschaft und Technologietransfer, nachhaltige Fischerei, Schädigung der Meeresumwelt und Sicherheit der Schifffahrt;

49. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Koordinierungsmechanismus für Meeresfragen<sup>49</sup>, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht konkrete Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33, vor allem auf interinstitutioneller Ebene, aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des

Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und *unterstreicht*, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

51. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

#### **XV. Treuhandfonds**

52. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein<sup>50</sup> und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen<sup>51</sup>, die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen<sup>52</sup> und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen<sup>53</sup>, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

#### **XVI. Siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung**

53. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, dabei auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit sei-

<sup>49</sup> Als Koordinierungsmechanismus fungiert derzeit der Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung; sein Status wird gegenwärtig im Rahmen der Reform der Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung insgesamt überprüft.

<sup>50</sup> Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

<sup>51</sup> Ebd., Ziffer 18.

<sup>52</sup> Ebd., Ziffer 20.

<sup>53</sup> Ebd., Ziffer 45.

nem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

55. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/13

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 56/13. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")<sup>54</sup>, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")<sup>55</sup> im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Durchführungsübereinkommen festgelegte und in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")<sup>56</sup> sowie in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>57</sup> als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Durchführungsübereinkommen demnächst in Kraft treten wird, da dreißig Staaten es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und außerdem feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten und andere wichtige Erwägungen nach sich zieht, die in dem Übereinkommen ausgeführt sind,

*feststellend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, vor allem auf regionaler und subregionaler Ebene, um in Übereinstimmung mit dieser Resolution die Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt zu gewährleisten, und die Tatsache bedauernd, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und die Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt werden oder einem hohen und kaum geregelten Fischereiaufwand unterliegen, unter anderem hauptsächlich als Ergebnis nicht genehmigter Fischerei, unzureichender Regulierungsmaßnahmen und überhöhter Fangkapazitäten,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

<sup>54</sup> Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

<sup>55</sup> *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

<sup>56</sup> Ebd., Abschnitt II.

<sup>57</sup> Ebd., Abschnitt III.